

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
'Bürgerinitiative zum Schutz der Natur und Umwelt von Gold- bis Rosenbach e.V.'¹
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Rößnitz, Hauptstr. 3

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Erhalt des Natur- und Lebensraumes zwischen Goldbach und Rosenbachtal, dem Landschaftsschutzgebiet Leubnitzer-Tobertitzer-Riedelgebiet und dem Naturschutzgebiet 'Großer Weidenteich'.² Zur Verwirklichung des Vereinszweckes veranstaltet der Verein Fachvorträge, Informationsveranstaltungen, Unterschriftensammlungen, Kurse zum Naturschutz und ähnliche Unternehmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1993.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ebenfalls über eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. bei Verlegung des Wohnsitzes ohne Bekanntgabe der neuen Adresse,
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der 3. Vorsitzenden,
 - d. dem/der Kassierer/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in und
 - f. drei weiteren Mitgliedern
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.³ Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vereinsausschuss⁴. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.⁵

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres im Voraus fällig. Über die Veränderung der Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Kinder bis 10 Jahre und Senioren mit Erreichen des 80. Lebensjahres sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei seiner Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Weischlitz und Rosenbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bürgerinitiativen zum Schutz der Natur und Umwelt im Vogtland zu verwenden haben.⁶